



---

# INFORMATIONEN FÜR

---

## VERBANDSMITGLIEDER 12.2018

---

VERBAND GARTEN-, LANDSCHAFTS- UND SPORTPLATZBAU RHEINLAND-PFALZ

UND SAARLAND E.V.

---

## 1. Aus dem Verband

### 1.1 Weihnachtsrede

**„Zusammenkommen ist ein Anfang, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein echter Erfolg“**

Henry Ford

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr endet und die Zeit der Ruhe und Besinnlichkeit steht bevor. Anlass für mich, ein paar rück- und ausblickende Worte an euch zu richten.

In diesem Jahr hat zum ersten mal eine gemeinsame Präsidiumssitzung mit dem Bundesverband stattgefunden. Diese Veranstaltung ist bei allen Teilnehmern sehr gut angekommen und wir konnten als „kleiner Verband“ mit dem was wir in den letzten beiden Jahren auf die Beine gestellt haben, deutlich punkten. Nicht nur in der überbetrieblichen Ausbildung, welche hervorragend läuft, auch nahezu alle BGL-Ausschüsse konnten wir in diesem Jahr besetzen. Hierfür meinen herzlichen Dank an alle, die sich hier ehrenamtlich engagieren.

Dank gezielter Aktionen konnten wir auch in diesem Jahr neue Mitglieder gewinnen, was uns sehr wichtig ist, denn nur ein starker Verband kann die Interessen seiner Mitglieder vertreten. Auch die Regionalgruppensitzungen waren in diesem Jahr sehr gut besucht. Dies freut mich sehr, da ich den Austausch unter Kollegen besonders wichtig empfinde. Deshalb hoffe ich auch, dass ihr zahlreich an unserer Mitgliederversammlung am 24.01.2019 in Mainz teilnehmt.

Positiv zu vermerken ist auch die Teilnahme unseres Landesverbandes an der neuen Struktur zu der Aktion „Grün in die Stadt“, die in Ingelheim stattgefunden hat und bei der eine App vorgestellt wurde. Diese ermöglicht es, Städten und Kommunen durch wenige Klicks, Fördertöpfe für Grünanlagen oder Pflege abzurufen. In Ingelheim waren immerhin ca. 200 Bürgermeister anwesend.

Die Aktion „50 Jahr 50 Bäume“ hat uns auch in diesem Jahr zu vielen schöne und pressewirksame Aktionen verholfen. Ich danke hier den Kollegen, die sich an dieser Aktion beteiligt haben und somit dazu beigetragen haben, den Beruf des Landschaftsgärtners in einer sehr positiven Weise zu publizieren. Auch in 2019 wollen wir diese Aktion weiterführen.

Besonders freut mich, dass unsere Auszubildenden in diesem Jahr beim Landschaftsgärtner-Cup in Nürnberg den fünften Platz erreicht haben. So gut waren wir seit neun Jahren nicht mehr. Deshalb nochmals meine Bitte an euch, schickt eure Auszubildenden im Juni 2019 zu dem Landesvorentscheid nach Bad Kreuznach, um ein tolles Team bilden zu können. Es sollte uns allen am Herzen liegen diesen Vorentscheid groß werden zu lassen.

Danke an alle Präsidiumskollegen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und auch der Geschäftsstelle mit Herrn Spatz, Herrn Klaue und Frau Schmidt für ihren Einsatz.

Nutzen wir die kommenden Tage zur Erholung und um Kraft zu tanken, auch das kommende Jahr hat 365 Tage, die gemeistert werden wollen.

Ich wünsche euch allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2019!

Rafael Carentz  
(Präsident)

## 1.2 Regionalgruppensitzungen



Regionalgruppensitzung Mainz

sonen sehr gut besucht. Veranstaltungsort war dort der Grüne Salon im Euerer Hof. Die letzte Regionalgruppensitzung fand im Saarland statt, im Bistro Bagatelle, auch diese Sitzung war sehr gut besucht mit 12 Personen. Wir sind sehr positiv begeistert, dass dieses Jahr die Regionalgruppensitzungen so gut besucht waren. Diese sind wichtige Instrumente um sich untereinander kennenzulernen und Erfahrungen



Regionalgruppensitzung Trier



Regionalgruppensitzung Saarland

Im Monat November fanden die Regionalgruppensitzungen Mainz, Trier und Saarland statt. Auch diese waren wie die vorherigen sehr gut besucht. In Mainz waren 14 Personen anwesend, die Sitzung fand in den Kupferbergterrassen statt. Es konnte ein hervorragender Austausch zwischen den Unternehmern stattfinden. Auch in Trier war die Regionalgruppensitzung mit 10 Per-

auszutauschen. Dort sind dafür die idealen Voraussetzungen geschaffen. Wir aus der Geschäftsstelle haben zusätzlich das Konzept geändert, wir werden auch in den nächsten Jahren nur einen groben Rahmen darstellen der Platz für den Austausch untereinander lässt. Wir hoffen dass die Teilnahme in den nächsten Jahren so aufrecht erhalten werden kann und noch steigt.

### 1.3 Gemeinsame Sitzung BGL



Gemeinsame Sitzung mit dem BGL

Am 22.11.2018 fand im Saarland im Bistro Bagatelle eine gemeinsame Sitzung zwischen dem Präsidium des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau und unserem Landesverband statt. Der Bundesverband besucht im Jahr ca. zwei Landesverbände, wir freuen uns sehr, dass wir dieses Jahr diesen Besuch bekommen haben. Bei unserer gemeinsamen Sitzung war der Fokus auf den Veränderungen in unserem Landesverband

gesetzt, somit konnte der BGL einen aktuellen Einblick erlangen. Positiv erwähnt wurde auch die Unterstützung vom BGL insbesondere von Herrn Liedtke bezüglich der Umstrukturierung unserer überbetrieblichen Ausbildung. Insgesamt war die gemeinsame Sitzung sehr positiv zu bewerten.

### 1.4 Grün in die Stadt



Am 12.11.2018 fand in Ingelheim ein Städte uns Gemeindetag statt, an diesem konnten Entscheidungsträgern die neue App vorgestellt werden, mit welcher man einen schnellen Überblick mit wenigen Klicks zu verschiedenen Fördermaßnahmen für Grünanlagen oder Grünpflege erhält als öffentliche Stelle. Dies soll Städte und Kommunen dazu motivieren mehr in diesen Bereich zu investieren. Bei der Veranstaltung waren ca. 200 Bürgermeister aus ganz Rheinland-Pfalz vertreten, welche über die App informiert wurden. Unterstützt wurden wir von der WEDO-Agentur, welche auch die App entwickelt hat.

Auch diese Veranstaltung ist als sehr positiv zu bewerten, da viele gute Gespräche mit den Entscheidungsträgern zustande gekommen sind.

## 2. Recht

### 2.1 Urlaubsanspruch verfällt nicht automatisch und kann sogar vererbt werden!

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern weder bei Tod noch bei Ausscheiden aus einer Firma verfallen.

In mehreren Entscheidungen ging es unter anderem darum, ob Erben Anspruch auf Ausgleichszahlungen für nicht genommenen Urlaub von Verstorbenen haben.

Außerdem musste darüber entschieden werden, ob der Anspruch auf Abgeltung auch dann besteht, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und noch Urlaubstage „offen“ sind.

In allen Fällen urteilten die Luxemburger Richter zugunsten der Kläger (EuGH, Pressemitteilung vom 06.11.2018 zu den Urteilen C-619/16 und C-684/16 vom 06.11.2018).

In den ersten Fällen gaben sie dabei zwei Witwen recht, die auf Urlaubsansprüche geklagt hatten, die zum Todeszeitpunkt ihrer Ehemänner noch bestanden.

In der anderen Rechtssache war zu klären, ob finanzielle Ansprüche bestehen, wenn bei Ausscheiden aus einem Unternehmen Urlaubstage nicht genommen wurden. Hier entschieden die Luxemburger Richter, dass der Arbeitnehmer im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber die schwächere Partei sei. Der Urlaubsanspruch ver falle insbesondere nicht automatisch, weil kein Urlaubsantrag gestellt wurde. Die Ausnahme: Kann der Arbeitgeber beweisen, dass sein Mitarbeiter aus freien Stücken auf den Urlaub verzichtet hat, verfällt der Urlaubsanspruch oder eine Ausgleichszahlung auch nach EU-Recht. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für private Arbeitgeber.

Die finalen Entscheidungen der konkreten Fälle muss das BAG nun im Einklang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

treffen. Dabei wird sich auch zeigen, wie das Gericht mit weiteren Fragen umgehen wird, wie der nach dem Umfang der Informationspflicht des Arbeitgebers oder der Frage, ab wann man davon ausgehen kann, dass die Ausübung des Urlaubsanspruchs vom Arbeitgeber nicht mehr ermöglicht wurde.

### **Fazit:**

Sicher ist, dass der Arbeitgeber künftig mehr Verantwortung bei der Frage der Urlaubsgewährung trägt.

Vor diesem Hintergrund kann Arbeitgebern nur geraten werden, ihre Mitarbeiter künftig bereits zu Jahresbeginn zu verpflichten, die Urlaubszeiten festzulegen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollte der Arbeitgeber dem Mitarbeiter rechtzeitig die Möglichkeit geben, den Urlaub vor der Beendigung zu nehmen, und den Mitarbeiter über mögliche Anspruchsverluste informieren.

Quelle: FGL Bayern

## **2.2 Fristlose Kündigung nach Arbeitszeitbetrug**

Der vorsätzliche Verstoß eines Arbeitnehmers gegen seine Verpflichtung, die abgeleistete, vom Arbeitnehmer nur schwer zu kontrollierende Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren, ist geeignet, einen Grund zur außerordentlichen Kündigung darzustellen (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.05.2018, 19 Sa 61/17). Ein Arbeitnehmer, der über Jahre hinweg monatlich zu den geleisteten Überstunden weitere Stunden sich abzeichnen und vergüten lässt, begeht eine schwerwiegende Pflichtverletzung. Er kann sich auch nicht darauf berufen, er habe auch sonstige Überstunden geleistet, die nicht geltend gemacht wurden

Quelle: FGL Berlin und Brandenburg/ Rechtsprechungsdatenbank B-W/la

## 2.3 Welche arbeitszeitliche Regeln gelten im GaLaBau für den 24.12. und den 31.12.?

Nach § 4 Nr. 5 Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) gewerblich im GaLa-Bau ist der 24. Dezember eines jeden Jahres bei Fortzahlung des Arbeitslohns arbeitsfrei.

Dies gilt nicht für den 31. Dezember eines jeden Jahres. Hier sieht der BRTV gewerblich keine Regelung vor. Damit ist der 31.12. ein normaler Arbeitstag.

Sollten Sie über Weihnachten und Neujahr den Betrieb geschlossen halten, ist für gewerbliche Arbeitnehmer für den 24.12. aufgrund der tarifvertraglichen Regelung kein Urlaubstag einzusetzen, für den 31.12. hingegen schon.

Anders sieht es für die Angestellten aus. Hier sieht der BRTV Angestellte keine dem § 4 Nr. 5 BRTV gewerblich entsprechende Regelung vor. Daher sind sowohl für den 24.12. als auch für den 31.12. Urlaubstage einzusetzen. Beide Tage sind für Angestellte normale Arbeitstage.

## 3. Kurzgemeldet

### 3.1 FLL „Leitfaden Nachhaltige Freianlagen“ ist fertig gestellt

Nachdem der FLL-Arbeitskreis „Nachhaltigkeit von Freianlagen“ im August 2014 konstituiert wurde, kann nach vierjähriger Bearbeitungszeit nun ein Leitfaden zur Einschätzung der Nachhaltigkeit einer Freianlage veröffentlicht werden.

Der Arbeitskreis hat für den Leitfaden wichtige Aspekte zur nachhaltigen Planung, zum Bau, zur Pflege und zur Entwicklung einer Freianlage zusammengetragen. Betrachtet wird dabei der gesamte Lebenszyklus, also auch ein später nötiger Um- oder Rückbau. Der Leitfaden orientiert sich an dem bereits etablierten Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit mit den Hauptqualitäten Ökologie, Ökonomie und Soziokultur, die durch die Querschnittsqualitäten Technik, Prozess sowie Standort ergänzt werden.

Die ganzheitliche Sammlung von Nachhaltigkeitskriterien, bei der konkrete Teilkriterien als Indikatoren für die jeweilig formulierte Zielsetzung

dienen, ermöglicht eine Einschätzung des Grads nachhaltigen Handelns. Mit dem „Leitfaden Nachhaltige Freianlagen“ soll allen mit der Planung, Umsetzung und Unterhaltung von Freiräumen befassten oder an dem Thema interessierten Akteuren eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden, die zu einer nachhaltigen Betrachtung motivieren und Potenziale im Planungsprozess aktivieren soll.

Die Überarbeitung der FLL-Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen ist weitgehend abgeschlossen. Letzte Änderungen wurden im Mai/Juni 2018 durchgeführt. Der FLL-Regelwerksausschuss (RWA) „Regenwasser“ hatte unter Verweis auf einschlägige DWA-Regelwerke (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall), unter anderem angeregt, die Anforderung an die Wasserdurchlässigkeit für begrünbare Bauweisen zu reduzieren.

Die Abstimmung führte zu entsprechenden Änderungen im Hinblick auf das Erdplanum, die Tragschicht ohne Bindemittel, die Vegetationstragschicht und den begrünbaren Belag.

Nach letztmaligen Änderungen im Juli 2018 ist das überarbeitete Regelwerk über den **FLL-Shop** verfügbar.

### 3.2 Merkblatt Frost und Kälte

Diesem Rundschreiben haben wir das aktuelle Merkblatt „Frost und Kälte“ vom Bundesverband beigelegt.